

Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Uelzen

I. Präambel

Der Landkreis Uelzen fördert jährlich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die offene Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Uelzen. Ziel ist es, die Kinder- und Jugendarbeit zu stärken und darauf hinzuwirken, dass die Angebote an den Interessen junger Menschen orientiert und von diesen (mit-)gestaltet werden.

Zuschussberechtigt sind grundsätzlich anerkannte Jugendgruppen und -verbände sowie andere Träger der Jugendarbeit, die im Landkreis Uelzen tätig sind. Maßnahmen von Gruppen und Initiativen und Einzelpersonen, die nicht als Träger der Jugendarbeit anerkannt sind, können gefördert werden, wenn die Maßnahme selbst als besonders förderungswürdig anerkannt wird.

Über eine Förderung nach den Ziffern II bis V entscheidet das Jugendamt nach pflichtgemäßem Ermessen.

Kriterien für die Vergabe von Zuschüssen sind: Zielgruppe, Wirkung der Angebote und Zugänglichkeit.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Das Budget für Förderungen nach dieser Richtlinie wird jährlich vom Kreistag im Rahmen des Haushaltsplans beschlossen.

II. Förderungswürdige Maßnahmen

1. Kinder- und Jugendfreizeiten

Für Kinder und Jugendliche aus finanziell schwächer gestellten Familien aus dem Kreisgebiet stellt der Landkreis für die Teilnahme an Ferienfreizeiten pro Kind bzw. Jugendlichen freie Plätze bzw. einen einmaligen Zuschuss bis zur Höhe von 400,00 € pro Kalenderjahr zur Verfügung.

Unabhängig davon wird von jedem Teilnehmer/jeder Teilnehmerin ein Mindesteigenanteil in Höhe von 30,00 € (häusliche Ersparnis für Verpflegung) angesetzt.

Junge Erwachsene, Schülerinnen und Schüler/Studentinnen und Studenten bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, die eine Schul- bzw. Studienbescheinigung vorlegen und über kein eigenes Einkommen verfügen, können ebenfalls gefördert werden.

Die Berechnung des Zuschusses erfolgt auf der Grundlage des § 90 Abs. 4 SGB VIII.

2. Zuschüsse für Wanderungen, Fahrten und Lager

Jugendverbänden, Jugendgruppen und Jugendinitiativen aus dem Landkreis Uelzen werden für Wanderungen, Fahrten und Lager einschließlich internationaler Jugendbegegnungen mit einer Höchstdauer von 14 Tagen Zuschüsse in Höhe von 7,50 € pro Teilnehmer und Nacht gewährt.

Zuschüsse erhalten Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Wohnsitz im Landkreis Uelzen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und vom 18. bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn sie sich in der Ausbildung befinden oder arbeitslos sind. Ein entsprechender Nachweis ist auf Anforderung einzureichen. Eine Vorhabenbeschreibung und ein Finanzierungsplan für die zu fördernde Maßnahme sind vorzulegen.

Wanderungen, Fahrten und Lager können nur gefördert werden, wenn der Träger einen Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen entsprechend Abs. 1 Satz 1 § 72 a SGB VIII sicherstellt. Personen, die vom Träger mit der Betreuung, Beaufsichtigung, Erziehung, Ausbildung von Kindern und Jugendlichen betraut werden, müssen dem Träger ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30 a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz vor Beginn der Maßnahme vorlegen.

Die leitenden Personen müssen im Besitz einer gültigen Jugendleitercard sein. Ausnahmen hiervon können bei ausgebildeten Fachkräften oder bei ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern mit mindestens 5-jähriger Erfahrung im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit gemacht werden. Die leitende Person einer Maßnahme muss volljährig sein.

Gefördert werden können nur

- a) außerschulische Angebote und Maßnahmen
- b) Maßnahmen, die nicht gewerblichen Zwecken dienen.

3. Jugend-Budget

Antragsberechtigt sind Jugendinitiativen oder Einzelpersonen im Alter zwischen 12 und 26 Jahren. Förderfähig sind Projekte mit Peer-to-Peer Charakter und/oder solche, die der Allgemeinheit zugutekommen, z.B. kleine Aufwertungsmaßnahmen im Sozialraum, Nachbarschaftsfeste. Ziel der Förderung ist es, junge Menschen dabei zu stärken, ihre Lebensumwelt mitzugestalten. Mit dem Jugend-Budget wird ihnen eine Möglichkeit geboten, ihre Ideen, Vorstellungen und Forderungen einbringen und eigenständig umsetzen zu können. Investive Maßnahmen sind nicht förderfähig.

4. Projekte der Jugendarbeit, Maßnahmen der Jugendsozialarbeit sowie des Jugendschutzes

Vorhaben zur Förderung des Jugendschutzes, der Jugendsozialarbeit und der Jugendarbeit, z.B. kulturelle Veranstaltungen und andere Freizeitaktivitäten, können auf besonderen Antrag gefördert werden. Anträge müssen spätestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme unter Verwendung des dafür vorgesehenen Antragsformulars beim Jugendamt des Landkreises gestellt werden. Die für die Abrechnung notwendigen Nachweise sind binnen einer Frist von 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen.

5. Förderung der Ausbildung zum Erwerb der Jugendleitercard (JuLeiCa)

Der Grundkurs für Teilnehmende aus dem Kreisgebiet kann mit bis zu 8 € pro Tag und teilnehmender Person gefördert werden. Der Lehrgang muss den Anforderungen der Jugendleiterausbildung des „Runderlass zur Ausstellung der bundeseinheitlichen Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter in Niedersachsen“ in der jeweils aktuellen Fassung genügen und ist auch anteilig als Online-Lehrgang möglich. Themen und Stundenanzahl sind auf Anforderung durch ein Programm nachzuweisen.

Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn die Lehrgangsteilnahme grundsätzlich allen jungen Menschen aus dem Landkreis Uelzen möglich und die Teilnahme kostenfrei ist.

Im Landkreis Uelzen ansässige Träger von Jugendgruppenleiterseminaren können auf Antrag hin eine Mietpreisreduzierung für die Nutzung der Jugendbildungsstätte Oldenstadt erhalten.

III. Förderung des Kreisjugendringes

Der Kreisjugendring als Dachorganisation von Gruppen und Verbänden im Bereich des Landkreises Uelzen nimmt in seiner Verantwortung für die Jugendarbeit eine besondere Stellung ein. Für seine Aktivitäten erhält der Kreisjugendring jährlich auf Antrag eine finanzielle Förderung, deren Verwendung er nachzuweisen hat.

IV. Jugendbildungsstätte Oldenstadt

Alle Jugendverbände, Jugendgruppen, Jugendinitiativen und Jugendgemeinschaften, die ihren Sitz im Landkreis Uelzen haben, können die Jugendbildungsstätte vorrangig anmieten. Für mehrtägige Maßnahmen stehen ein Unterkunftshaus mit Mehrbettzimmern und eine Selbstversorgerküche zur Verfügung. Die Kosten betragen: 9,50 € pro Person und Nacht. Eine Reinigungspauschale für die Endreinigung in Höhe von 50,00 € ist zu entrichten. Bettwäsche kann gegen eine Gebühr von 7,00 € pro Person entliehen werden. Für Tagesseminare ist eine Pauschale in Höhe von 50,00 € und für Abendseminare eine Pauschale in Höhe von 25,00 € zu zahlen. Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 10 Personen. In begründeten Fällen kann von dieser Anzahl abgewichen werden. Anmeldungen und Abrechnungen erfolgen über die Jugendpflege des Landkreises Uelzen.

V. Materialien

Die Jugendpflege des Landkreises Uelzen stellt kostenlos Materialien für die Jugendarbeit im Landkreis Uelzen zur Verfügung: Es stehen verschiedene Zelte, Tische, Bänke sowie eine Buttonmaschine zur Verfügung, die geliehen werden können. Für den Verleih der Materialien ist ein schriftlicher Antrag im Voraus zu stellen, aus dem die Verleihdauer und die Art der Veranstaltung hervorgehen. Sind die ausgeliehenen Materialien bei Rückgabe unvollständig oder stark beschädigt, wird der Schaden in Rechnung gestellt.

VI. Förderungsvoraussetzungen/Antrags- und Abrechnungsverfahren

1. Allgemeines

Für die Förderung der Jugendarbeit gilt die Allgemeine Richtlinie des Landkreises Uelzen über die Gewährung und Verwendung von freiwilligen Zuwendungen (Zuwendungsrichtlinie). Soweit in diesen Förderrichtlinien abweichende Regelungen getroffen wurden, gehen diese Förderrichtlinien der allgemeinen Zuwendungsrichtlinie vor.

2. Besondere Regelungen

Um dem Landkreis einen Überblick über die Inanspruchnahme der Haushaltsmittel zu ermöglichen, sollen geplante Wanderungen, Fahrten und Lager mit Angabe der voraussichtlichen Dauer und ungefähren Teilnehmerzahl der Jugendpflege bis Ende April angezeigt werden. Aus der Anzeige kann kein Förderanspruch abgeleitet werden.

Zur Abrechnung notwendige Nachweise sind nach der Maßnahme innerhalb des Haushaltsjahres beim Landkreis Uelzen vorzulegen. Aus den Nachweisen müssen die Dauer der Maßnahme sowie die Zahl der teilnehmenden Personen hervorgehen. Eine Teilnehmerliste mit Geburtsdatum und Wohnort mit Unterschriften der teilnehmenden Personen ist einzureichen. Entsteht durch den Landkreiszuspruch eine Überfinanzierung der Maßnahme, ist die Zuschusssumme entsprechend zu kürzen.

VII. Schlussbemerkungen

Die Verwaltung des Jugendamtes des Landkreises Uelzen kann zusätzlich zu diesen Richtlinien besondere Nebenbestimmungen in Bewilligungsbescheiden festlegen.

VIII. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.06.2025 in Kraft. Die bisherige Richtlinie vom 31.07.2023 tritt außer Kraft.

Uelzen, den 27.05.2025

*Landkreis Uelzen
der Landrat
gez. Dr. Blume*